S 11 RA 6651/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 4

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Prozessrecht,

Verwaltungsverfahrensrecht

SGG § 141 Abs. 1 SGB X § 44 Abs. 1

- Überprüfungsverfahren

 rechtskräftig abgeschlossenes vorangegangenes Streitverfahren keine Anhaltspunkte für unrichtige

Würdigung des Sachverhalts

- Fremdbeitragszeiten

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 RA 6651/02

Datum 27.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 RA 78/03 Datum 16.03.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 27. Juni 2003 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind auch fÃ⅓r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines \tilde{A}_0 berpr \tilde{A}_4 fungsverfahrens nach \hat{A}_5 44 Abs. 1 SGB X um die Anerkennung von Fremdbeitragszeiten im Ungarn der Vorkriegszeit und in der Tschechoslowakei nach dem Krieg. Im Mittelpunkt der Streitigkeit steht die Zugeh \tilde{A}_1 rigkeit der Kl \tilde{A}_2 zgerin zum deutschen Sprach- und

Kulturkreis.

Die 1924 in Z/Tschechoslowakei geborene Klägerin lebt seit 1964 in Israel. Als Angehörige des jþdischen Glaubens wurde sie während der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt. Am 20. Juni 1995 beantragte sie bei der Beklagten die Vormerkung von Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, die Zulassung zur Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen nach Nr. 11 des Schlussprotokolls zum DISVA und die Gewährung einer Rente.

Im Verwaltungsverfahren trug sie u.a. vor, von 1939 bis April 1943, vom 8. Mai 1943 bis zum 22. November 1943 und vom 23. November 1943 bis zum 27. Juni 1944 bei verschiedenen Arbeitgebern in Ungarn als Schneiderlehrling bzw. Schneiderin versicherungspflichtig beschäftigt gewesen zu sein. Nach dem Krieg sei sie von Anfang 1949 bis Dezember 1952 als Kassiererin in einem Kaufhaus und vom 1. Januar 1953 bis zum 4. Juli 1955 als Verkäuferin in einer Kooperative tätig gewesen. Vom 1. Oktober 1955 bis 30. Juni 1964 habe sie als Hauptkassiererin in Kosice gearbeitet. Sie erklärte, ihre beiden Elternteile seien deutscher Muttersprache gewesen. Sie sei in der deutschen Sprache erzogen worden und habe von 1934 bis 1939 bei der GroÃ∏mutter gelebt, die nur Deutsch beherrscht habe. Ihre eigene Muttersprache sei Deutsch. Im Beruf habe sie Deutsch und Ungarisch gesprochen.

Nach weiterer Beweiserhebung â∏ u.a. einer Sprachprüfung der Klägerin und verschiedenen Zeugenvernehmungen â∏∏ lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 29. Juli 1996 ab. Dem Rentenantrag könne nicht entsprochen werden, weil die Wartezeit nicht erfä¼llt sei. Der Ablehnung lag zu Grunde, dass die Beklagte eine ZugehĶrigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach dem Ergebnis der Beweiserhebung und dem Vorbringen der Klägerin nicht als ausreichend glaubhaft gemacht ansah. Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1997 bestÄxtigte die Beklagte ihre Entscheidung. Zur Begründung hieÃ∏ es darin, die bei der Klägerin vorhandenen Deutschkenntnisse würden nicht verkannt. Sie seien jedoch nicht ausreichend für die Annahme der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Die Eltern h\tilde{A}\tilde{x}tten neben der deutschen auch die tschechische und ungarische Sprache verwendet. Die KlĤgerin selbst habe eine Schulausbildung in slowakischer Sprache absolviert. Der Gebrauch sowohl der deutschen, tschechischen wie auch ungarischen Sprache im persĶnlichen Umfeld rechtfertige nicht die Annahme des überwiegenden Gebrauchs der deutschen Sprache.

Ein hiergegen von der Klägerin angestrengtes Klageverfahren hatte keinen Erfolg und ist rechtskräftig abgeschlossen (Sozialgericht Berlin, Urteil vom 2. August 1999, S 8 RA 3812/97; Landessozialgericht Berlin, Urteil vom 19. April 2000, L 17 RA 59/99). Das Sozialgericht, das noch die Vernehmung verschiedener Zeugen veranlasst hatte, fýhrte in seinem Urteil im Wesentlichen aus, der Klägerin sei es nicht gelungen, ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Einflussnahme auf ihr Heimatgebiet (April 1941) hinreichend glaubhaft zu machen. Zwar könne sie flieÃ□end Deutsch sprechen, flÃ⅓ssig lesen und auch schreiben. Nach dem Gesamtergebnis des

Verfahrens, insbesondere dem eigenen Vorbringen der KlĤgerin im Verwaltungsverfahren und dem Ergebnis der vom Gericht veranlassten Zeugenvernehmungen in Ungarn und Israel, lieA

en aber die durch die Sprachprýfung dokumentierten Deutschkenntnisse der Klägerin keine verlÄxsslichen Rückschlüsse auf den überwiegenden Gebrauch dieser Sprache im Jahre 1941 zu. Dies gelte umso mehr, als die KlĤgerin neben der deutschen Sprache auch das Ungarische, Slowakische und Jiddische beherrsche. So hÃxtten etwa mehrere gehörte Zeugen auch einen jiddischen Sprachgebrauch der KIägerin im persönlichen Lebensbereich bezeugt. Eine Zeugin habe sogar ausgesagt, die Geschwister hÄxtten mit der Mutter Ungarisch und liddisch und lediglich mit der Gro̸mutter Deutsch gesprochen. Die Kammer hege angesichts der sich aus den Akten ergebenden Widersprļche erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin, die ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprachund Kulturkreis im Wesentlichen daraus herleite, dass sie von 1934 bis 1939 bei ihrer ausschlie̸lich Deutsch sprechenden GroÃ∏mutter gelebt habe. So gebe es zwar Hinweise dafür, dass die Klägerin tatsächlich mit ihrer GroÃ∏mutter ausschlie̸lich Deutsch gesprochen habe. Der Zeuge Dr. B habe jedoch erklärt, dass die Klägerin in der familiägren Gemeinschaft dreier Generationen, also mit ihrer Mutter, der Gro̸mutter und ihren Geschwistern zusammengelebt habe. Dies sei mit dem Vorbringen der KlĤgerin, sie habe vom Elternhaus getrennt bei der Gro̸mutter gelebt, nicht zu vereinbaren. Insgesamt messe die Kammer der Aussage des Zeugen Dr. B einen hohen Beweiswert zu. Dieser habe auch erklärt, dass die Klägerin zwar mit der GroÃ∏mutter ständig Deutsch gesprochen habe, mit den anderen Familienmitgliedern aber überwiegend Ungarisch. In der Gesamtschau gehe die Kammer davon aus, dass die KlĤgerin mehrsprachig aufgewachsen sei und in nicht mehr abgrenzbarem Umfange die deutsche Sprache, ungarische und auch jiddische Sprache im persĶnlichen Lebensbereich gebraucht habe. Der überwiegende Gebrauch des Deutschen im persönlichen Lebensbereich sei daher nicht ausreichend dargetan.

In seinem Urteil vom 19. April 2000 schloss das Landessozialgericht Berlin sich dieser Wertung des Sozialgerichts an. Der Senat hielt die eigenen Angaben der KlĤgerin nicht für hinreichend zuverlĤssig. Die UmstĤnde des Zusammenlebens mit der GroÃ∏mutter seien fraglich geblieben. Es gebe nämlich auch Hinweise dafür, dass die Klägerin in einem Haus zusammen mit drei Generationen gelebt habe. Das Urteil des Landessozialgerichts ist rechtskräftig geworden.

Am 2. Oktober 2000 beantragte die KlĤgerin bei der Beklagten, den Bescheid vom

29. Juli 1996 gemäÃ∏ <u>§ 44 SGB X</u> zu überprüfen und ihr nach erfolgter Nachentrichtung von Beiträgen eine Altersrente zu zahlen. Die Ã∏berprüfung des angefochtenen Bescheides sei erforderlich, weil das Sozialgericht und das Landessozialgericht Berlin von unzutreffenden Sachverhalten ausgegangen seien. Insbesondere im Berufungsurteil sei angezweifelt worden, dass die Klägerin in den entscheidenden prägenden Jahren und bis zur Verfolgung bei ihrer GroÃ∏mutter gelebt habe. Das Elternhaus habe aus dem groÃ∏mütterlichen, nicht aber aus dem elterlichen Haushalt bestanden. Die Eltern der Klägerin hätten 1 ½

Stunden vom Hause der GroÄ mutter entfernt gewohnt und insofern seit 1934 keinen prĤgenden Einfluss mehr gehabt. Zum Beleg ü berreichte die KlĤgerin eine "Strafarbeit", die die GroÄ mutter ihr auferlegt habe, nĤmlich eine Stickerei in deutscher Sprache. AuÄ erdem reichte die KlĤgerin drei Fotos ein, die auf der Rü ckseite deutsche handschriftliche Aufschriften tragen.

Mit Bescheid vom 4. Februar 2002 lehnte es die Beklagte ab, den Bescheid vom

29. Juli 1996 zurückzunehmen. Die eingereichten Unterlagen seien nicht geeignet, eine für die Klägerin günstigere Entscheidung zu treffen. Dass sie vom 10. bis zum 15. Lebensjahr bei der GroÃ∏mutter gelebt habe, sei bereits bekannt gewesen und sowohl von der Beklagten als auch von den Gerichten gewürdigt worden. Die Ã∏berprüfung des Bescheides vom 29. Juli 1996 habe ergeben, dass weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Den nicht weiter begründeten Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. Oktober 2002 zurück.

Zur Begründung ihrer am 29. Oktober 2002 erhobenen Klage hat die Klägerin ergänzend vorgetragen, das Sozialgericht habe in seinem Urteil vom 2. August 1999 die Zeugenaussagen nicht zutreffend gewürdigt. Es habe nicht erwogen, die Angaben des Zeugen Dr. B für unzutreffend zu halten. Dieser irre sich ganz offensichtlich, weil sämtlicher weiterer Vortrag im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren darauf schlieÃ□en lasse, dass sie nicht im Hause der Eltern, sondern im Hause der GroÃ□mutter aufgewachsen sei.

Das Sozialgericht Berlin hat die Klage mit Urteil vom 27. Juni 2003 abgewiesen und zur Begründung, wegen deren Einzelheiten auf die Gerichtsakte Bezug genommen wird, im Wesentlichen ausgefÄ1/4hrt: Die Entscheidung der Beklagten, den Bescheid vom 29. Juli 1996 nicht aufzuheben, erweise sich als rechtmĤÃ∏ig. Auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin im ̸berprüfungsverfahren sei an der Beurteilung durch das Sozial- und Landessozialgericht im vorhergehenden Verfahren festzuhalten. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin die deutsche Sprache von der GroÃ∏mutter gelernt habe, wAxhrend sie mit ihrer Mutter und den Geschwistern A¼berwiegend Ungarisch gesprochen habe. Nach eigenem Vortrag habe die KlĤgerin seit ihrem 10. Lebensjahr bei der Gro̸mutter gelebt. Es sei daher anzunehmen, dass zumindest die erste Sprache, die sie gesprochen habe, Ungarisch gewesen sei. Da sie den Kontakt zu ihren Eltern nicht verloren habe, sei ebenso anzunehmen, dass sie den Gebrauch des Ungarischen nicht aufgegeben habe, zumal sie mit ihren Mitschýlern und Freunden Ungarisch gesprochen habe. Auch wenn sie also ab 1934 mit ihrer Gro̸mutter nur Deutsch gesprochen habe, ergebe sich das Bild einer Mehrsprachigkeit. Hinzu komme, dass entscheidend für die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis der Sprachgebrauch zum Beginn der nationalsozialistischen Einflussnahme auf das Herkunftsgebiet sei. Die in der Slowakei geborene Klägerin habe nach eigenen Angaben ab Januar 1939 in Ungarn gelebt, wo sie das Schneiderhandwerk erlernt habe. Ab diesem Zeitpunkt habe sie Beitragszeiten zur Rentenversicherung geltend gemacht. Späxter sei sie nach Budapest gezogen. WÄxhrend in der Slowakei der Beginn der

nationalsozialistischen Einflussnahme ab März 1939 angenommen werden könne, sei fþr Ungarn April 1941 zu Grunde zu legen. Zu jenem Zeitpunkt habe die Klägerin aber nicht mehr bei der GroÃ∏mutter gewohnt. Soweit sie geltend mache, dass die einmal bestehende Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht von einem Tag auf den anderen mit einem Umzug ende, so sei dem zuzustimmen. Andererseits müsse dies aber auch für den vorherigen Umzug zur GroÃ∏mutter gelten. Es sei ebenso wenig anzunehmen, dass sie sich während ihres Aufenthalts bei der GroÃ∏mutter vom ungarischen Sprach- und Kulturkreis gelöst und dann nur noch dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe. Der überwiegende Gebrauch der deutschen Sprache im April 1941 sei damit auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Ã∏berprüfungsverfahren nicht glaubhaft gemacht.

Gegen das ihr am 8. September 2003 zugestellte Urteil hat die KlĤgerin am 26. September 2003 Berufung eingelegt. Zur Begründung vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen. Das "Elternhaus" habe aus dem groà mã ¼tterlichen und nicht aus dem elterlichen Haushalt bestanden. Nachweis hierfýr sei die eingereichte Stickerei mit deutscher Sprache, die sie als Strafarbeit habe herstellen mýssen. Die mit dem ersten Klageverfahren befassten Gerichte hÄxtten den Sachverhalt und insbesondere die Aussage des Zeugen Dr. B unzutreffend gewürdigt. Wie kein anderes Medium drýcke die Sprache das Lebensgefühl einer bestimmten Kultur aus. Die unmittelbare und langjährige Nähe zur GroÃ∏mutter als Beziehungsmodus habe bei der KlĤgerin über den Sprachgebrauch und die Vertrautheit im Haus der Gro̸mutter mit der deutschen Literatur genau das Lebensgefühl generiert, das in einer allumfassenden Art und Weise den deutschen Sprach- und Kulturkreis ausgemacht habe, im Sinne einer verinnerlichten Erstrangigkeit. Diese Erstrangigkeit sei nicht durch die notgedrungene, auf die ethnische Vielfalt am Wohnort zurĽckzufļhrende Mehrsprachigkeit beeintrĤchtigt worden. Die im Urteil des Sozialgerichts gemachte Ausfļhrung, dass entscheidend für die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis der Sprachgebrauch zum Beginn der nationalsozialistischen Einflussnahme auf das Herkunftsgebiet sei, entkrĤfte dies nicht. Die ZugehĶrigkeit und der Sprachgebrauch bildeten eine Einheit. Diese Einheit veranlasse den Menschen, in der Art und Weise des deutschen Sprach- und Kulturkreises zu denken und zu leben. Die Aufgabe dessen werde nicht durch äuÃ∏ere Einflüsse, wie Veränderungen des äuÃ⊓eren Lebensbereiches, entwertet, zumindest nicht in den hier relevanten Zeiträumen.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 27. Juni 2003 sowie den Bescheid der

Beklagten vom 4. Februar 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 29. Juli 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom

21. Juli 1997 aufzuheben und Fremdrentenzeiten vom 1. Januar 1939 bis 30. April 1943, vom 8. Mai 1943 bis 22. November 1943, vom 22. November 1943 bis 25.

Juni 1944, vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1952, vom 1. Januar 1953 bis 4. April 1955 und vom 1. Oktober 1955 bis 30. Juni 1964 anzuerkennen und nach erfolgter Nachentrichtung gemäÃ□ Nr. 11 a SP/DISVA Altersrente ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¹/₄ckzuweisen.

Sie hÃxIt das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ã□brigen auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf den Inhalt der Gerichtsakte S 8 RA 3812/97 bzw. L 17 RA 59/99 und auf den Inhalt der Rentenakte der Beklagten Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann die Berufung gemÃxÃ $\$ $\frac{A}{8}$ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG durch Beschluss zurÃ 1 4ckweisen, weil er sie einstimmig fÃ 1 4r unbegrÃ 1 4ndet und eine mÃ 1 4ndliche Verhandlung nicht fÃ 1 4r erforderlich hÃ 1 8lt. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme

(<u>§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG</u>).

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Zu Recht hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen, denn die Klägerin hat im Wege des Ã□berprüfungsverfahrens keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 29. Juli 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 1997.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat nach eigener Sachpr \tilde{A}^{1} /4fung auf die zutreffende Begr \tilde{A}^{1} /4ndung des erstinstanzlichen Urteils Bezug (\hat{A} § 153 Abs. 2 SGG).

Auszuführen bleibt lediglich:

Der Grundsatz der Rechtssicherheit (vgl. <u>ŧ 141 Abs. 1 SGG</u>) ist zu Gunsten der materiellen Gerechtigkeit durchbrochen, sofern die Verwaltung in Anwendung von <u>ŧ 44 Abs. 1 SGB X</u> von der Unrichtigkeit einer getroffenen Entscheidung auszugehen hat. Ob insoweit das Verwaltungshandeln rechtmĤÄ∏ig ist, ist in einem (gegebenenfalls erneuten) gerichtlichen Verfahren sachlich zu <u>Ĺ</u>4berprĹ⁄4fen. Bei einer auf einen sogenannten Zugunstenbescheid gerichteten Klage kontrolliert das Gericht nicht etwa unmittelbar rechtskrĤftige Gerichtsurteile, sondern das Verhalten der Verwaltung daraufhin, ob sie das neue Sachbegehren ablehnen durfte (vgl. BSG, Urteil vom 17. November 1981, <u>9 RV 15/81</u> sowie Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 11. MĤrz 1986, L-2/J-1005/85, jeweils zitiert nach juris).

Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass die Beklagte den Ä\[berpr\tilde{A}\]/4fungsantrag der Kl\tilde{A}\tilde{x}gerin ablehnen durfte, denn zu dessen Begr\tilde{A}\]/4ndung hat die Kl\tilde{A}\tilde{x}gerin lediglich bereits bekanntes Sachvorbringen vertieft und keine neuen erheblichen Beweismittel vorgelegt. Der Kontakt zur Gro\tilde{A}\]mutter war im vorangegangenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren Gegenstand umfassender Er\tilde{A}\]rterungen. Es ist nichts daf\tilde{A}\]/4r ersichtlich, dass die Beziehung der Kl\tilde{A}\tilde{x}gerin zur Gro\tilde{A}\]mutter in einem Ma\tilde{A}\]e unzutreffend gew\tilde{A}\]/4rdigt wurde, das die getroffene bestandskr\tilde{A}\tilde{x}ftige und gerichtlich \tilde{A}\]/4berpr\tilde{A}\]/4fte Entscheidung der Beklagten unrichtig erscheinen lassen k\tilde{A}\]nnte.

Die Berufung war deshalb zurļckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}}{N}$ 193 SGG. Gr \tilde{A} 4nde f \tilde{A} 4r die Zulassung der Revision nach $\frac{\hat{A}}{N}$ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024